

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Aktenzeichen: 4 A 228/20 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Kopie an Mat. Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
28. SEP. 2021	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	

*[Handwritten signature]*  
Kopie ein  
Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Christoph Kunz**,

Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

- 8/20 KU09/le -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- [REDACTED] -273 -

**Beklagte,**

w e g e n

Asylrechts (Somalia)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle durch den Richter am Verwaltungsgericht Ludwig als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2021 für Recht erkannt:

Die Ziffern 1. und 2. des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni 2020 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme des ihm gewährten subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Er ist nach seinen Angaben somalischer Staatsangehöriger und im Jahr 1994 geboren worden. Am 16. Mai 2013 stellte er einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2014 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutz zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Zur Begründung der Zuerkennung führte es aus, dem Kläger drohe ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG), da er von November 2011 bis Mai 2012 durch Al Shabaab zwangsrekrutiert worden sei und nach seiner Entlassung das Land verlassen habe, um einer erneuten Rekrutierung zu entgehen.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2018 (19 Ls 401 Js 116900/18) verurteilte das Amtsgericht Augsburg den Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus. Dem legte das Amtsgericht folgenden Sachverhalt zugrunde:

„Am [REDACTED] 2018 gegen 01:08 Uhr entwickelte sich zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten [REDACTED] in der Asylbewerberunterkunft [REDACTED], eine Auseinandersetzung, die sich über mehrere Stunden hinweg zog. In deren Verlauf kam es nicht abschließbar mehrfach zu einem Aggressionsgehebe des Geschädigten [REDACTED] gegenüber dem Angeklagten, so dass der Geschädigte von anderen Unterkunftsbewohnern zurückgehalten werden musste. Im Verlauf des Abends verlagerte sich die Streitigkeit vor den Bereich der Asylbewerberunterkunft. Dort ergriff der Angeklagte eine am Boden liegende Glasscherbe, wobei er in Erwartung eines Angriffs des Geschädigten [REDACTED] handelte, und versetzte dem Geschädigten einen Stich in Richtung des Schulterbereichs, wobei der Geschädigte die Arme reflexartig nach oben riss, sodass ihn der Stich nicht im Schulterbereich, sondern an der linken Hand, traf. Der Geschädigte erlitt hierdurch, wie durch den Angeklagten zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen, eine stark blutende, ca. 6 cm lange Schnittverletzung, welche mit 27 Schnitten genäht werden musste.“

Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Amtsgericht zu Gunsten des Klägers, dass dieser ein werthaltiges Geständnis abgelegt habe und strafrechtlich unvorbelastet sei. Zudem sei der Geschädigte Auslöser des Streits gewesen und seien die Verletzungsfolgen nicht von dauerhafter Natur; der Geschädigte könne seine Hand wieder uneingeschränkt bewegen. Strafschärfend berücksichtigte es, dass die Schnittverletzung mit 27 Stichen habe genäht werden müssen und sich der Geschädigte eine Woche stationär im Krankenhaus befunden habe. Zudem zog es insofern generalpräventive Erwägungen heran.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2020 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass aufgrund der Art der Straftat und der Höhe des Strafmaßes ein Rücknahmeverfahren eingeleitet werde und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 führte der Prozessbevollmächtigte des Klägers aus, dass zu beachten sei, dass das Amtsgericht im unteren Bereich des Strafrahmens verblieben sei und die Verletzungsfolgen beim Geschädigten nicht von Dauer seien. Zudem habe der Kläger mitbekommen, dass Al Shabaab seinen Namen 2016/2017 in Verbindung mit einer Todesdrohung im Radio erwähnt habe, so dass jedenfalls ein Abschiebungsverbot festzustellen sei.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2020 nahm das Bundesamt den mit Bescheid vom 15. Oktober 2014 zuerkannten subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zurück (Ziffer 1.), erkannte den subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylG nicht zu (Ziffer 2.), stellte jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich Somalias fest. Zur Begründung führte es aus, die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sei nach § 73b Abs. 3 AsylG zurückzunehmen, weil der Kläger von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG ausgeschlossen sei. Er habe eine schwere Straftat im Sinne dieser Norm begangen. Schwer sei eine Straftat, wenn sie in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert sei und entsprechend strafrechtlich verfolgt werde. Durch die Neuregelung des § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG wiege ein Ausweisungsinteresse besonders schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sei, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen worden sei oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuchs (StGB) sei. Diese Wertung verdeutliche, dass es sich bei der vom Kläger begangenen Tat um eine schwere Straftat im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG handele. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylG lägen nicht vor, weil der Kläger insofern ebenfalls von der Schutzgewährung ausgeschlossen sei. Es liege jedoch ein Abschiebungsverbot vor, da dem Kläger weiterhin Verfolgung durch Al Shabaab und damit im Falle der Rückkehr nach Somalia eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe.

Der Kläger hat am 02. Juli 2020 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, er habe keine schwere Straftat im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG begangen. Diese Norm sei restriktiv auszulegen und es sei in jedem Einzelfall eine umfassende Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände vorzunehmen. § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG sei insofern nicht heranzuziehen. Hier sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der begangenen Straftat um ein Vergehen und kein Verbrechen gehandelt habe und das gewählte Strafmaß

weit unter der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe geblieben und die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Zudem sei positiv zu würdigen, dass der Tat eine erhebliche Provokation des Geschädigten vorausgegangen sei, es sich nicht um eine geplante Tat gehandelt habe, die verursachten Schäden relativ schnell im Krankenhaus haben behoben werden können und nicht von Dauer seien. Auch in anderen Rechtsordnungen wie etwa in Österreich oder in Frankreich würde die Tat nicht als schwere Straftat eingestuft. Nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (ÖStGB) läge lediglich eine Körperverletzung nach § 83 ÖStGB vor, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft werde. Nach der französischen Rechtsordnung wäre lediglich der Straftatbestand des Art. R625-1 des Strafgesetzbuchs (FrStGB) erfüllt, der für vorsätzliche Gewalttätigkeiten, die zu einer völligen Arbeitsunfähigkeit von bis zu acht Tagen geführt haben, lediglich eine Geldstrafe vorsehe.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamts vom 19. Juni 2020 ist auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73b Abs. 3 AsylG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes u.a. zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist. Hier ist jedoch kein Ausschlussgrund gemäß § 4 Abs. 2 AsylG gegeben, insbesondere nicht der vom Bundesamt als verwirklicht angesehene Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG.

Nach dieser Gesetzesstelle ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat. Daran fehlt es hier.

Mit § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG wurde Art. 17 Abs. 1b Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, einen einheitlichen Status der Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337, S. 9) umgesetzt. Dies ist bei der Auslegung des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG zu berücksichtigen. Eine Definition der „schweren Straftat“ enthält die Richtlinie 2011/95/EG nicht. Die Richtlinie verweist zur Bestimmung des Sinnes und der Tragweite dieses Begriffs auch nicht ausdrücklich auf das nationale Recht (EuGH, Urteil vom 13. September 2018 – C-369/17 –

Juris Rn. 33). Insofern hat der Begriff der „schweren Straftat“ eine autonome und einheitliche Auslegung zu erhalten, die unter Berücksichtigung ihres Kontextes und des mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziels gefunden werden muss (EuGH, Urteil vom 13. September 2018 – C-369/17 – Juris Rn. 36). Zweck des Art. 17 Abs. 1b Richtlinie 2011/95/EU ist es, Personen auszuschließen, die als des subsidiären Schutzes unwürdig angesehen werden, und die Glaubwürdigkeit des gemeinsamen europäischen Asylsystems zu erhalten, das sowohl die Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft als auch die Maßnahmen über die Formen des subsidiären Schutzes umfasst, die einer Person, die eines solchen Schutzes bedarf, einen angemessenen Status verleihen. Dieser Ausschlussgrund bildet eine Ausnahme von der in Art. 18 Richtlinie 2011/95/EU aufgestellten allgemeinen Regel und ist daher restriktiv auszulegen. Dabei kommt dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes zwar eine besondere Bedeutung zu, dennoch hat die zuständige Behörde in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorzunehmen, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlussstatbestand fallen. Das ist anhand einer Vielzahl von Kriterien, wie unter anderem der Art der Straftat, der verursachten Schäden, der Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, der Art der Strafmaßnahme und der Berücksichtigung der Frage zu beurteilen, ob die fragliche Straftat in den anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen wird (EuGH, Urteil vom 13. September 2018 – C-369/17 – Juris 51 ff.). Das bloße Abstellen auf die Wertung des § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, der den Fall des besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteresses nach § 53 Abs. 1 AufenthG im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr für verschiedene Straftaten zum Gegenstand hat, – wie dies das Bundesamt getan hat – scheidet vor diesem Hintergrund aus.

Nach diesem Maßstab handelt es sich bei der vom Kläger begangenen Tat, die als gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB geahndet wurde, nicht um eine schwere Straftat im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG.

Insofern ist zum einen zu berücksichtigen, dass es sich bei einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen handelt, für das die Norm einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Die vom Amtsgericht Augsburg verhängte Strafe von einem Jahr und drei Monaten befindet sich im unteren Bereich dieses Rahmens. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Tat des Klägers um einen einmaligen – wenn auch mit erheblicher krimineller Energie ausgeführten – Akt handelte, dem eine stundenlange Provokation des Geschädigten vorausgegangen ist. Überdies erfolgte die Tat letztlich in Erwartung eines Angriffs des Geschädigten, auch wenn eine tatsächliche Notwehrsituation noch nicht vorgelegen hatte. Der Geschädigte trug zwar eine erhebliche Schnittverletzung an der Hand davon, die mit 27 Stichen genäht werden musste und einen einwöchigen Krankenhausaufenthalt zur Folge hatte, jedoch hat der Geschädigte keine dauerhaften Schäden davongetragen. Schließlich ist auch nichts dafür ersichtlich, dass die Tat in den anderen Rechtsord-

nungen überwiegend als schwere Straftat eingeordnet werden würde. Der Kläger hat vielmehr insofern unbestritten und zutreffend vorgetragen, dass die Tat nach dem österreichischen Strafgesetzbuch lediglich als Körperverletzung (§ 83 ÖStGB) mit einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und in der französischen Rechtsordnung als vorsätzliche Gewalttätigkeit, für die eine Geldstrafe vorgesehen sei (Art. R625-1 FrStGB), einzuordnen wäre. Im Ergebnis ist deshalb unter Berücksichtigung der genannten Umstände nicht anzunehmen, dass die vom Kläger begangene Straftat eine derartige Schwere aufweist, die es rechtfertigte, ihn – zeitlich unbeschränkt und ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Wiederholungsgefahr – als unwürdig anzusehen, den subsidiären Schutzstatus zuerkannt zu bekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung. Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabeangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Ludwig